LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

E 18/1592

02.01.2026

Integrationsausschuss
Dr. Gregor Kaiser MdL

Einladung

47. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Integrationsausschusses
am Donnerstag, dem 8. Januar 2026,
10.00 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP
Drucksache 18/15906 (Neudruck)

Stellungnahme 18/3257
Stellungnahme 18/3258
Stellungnahme 18/3259

Anhörung von Sachverständigen

gez. Dr. Gregor Kaiser
- Vorsitzender -

F. d. R.

Christopher Czernitzki
- Ausschussassistent -

Anlage
Verteiler

Anhörung von Sachverständigen
des Integrationsausschusses

Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz
Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP, Drucksache 18/15906 (Neudruck)

am Donnerstag, dem 8. Januar 2026,
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Verteiler

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V.
Bochum

Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen
Karin Wieder
Referentin für Flucht und Migration des Diakonischen Werks
Rheinland-Westfalen-Lippe
Düsseldorf

MEDICLIN Klinik am Vogelsang
Professor Dr. Dr. Jan Ilhan Kizilhan
Leitung, Psychologischer Therapeut und Traumatherapeut
Donaueschingen

Zentralrat der Eziden in Deutschland e.V.
Lollar

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Mark Draser
Sozialpolitischer Referent
Düsseldorf

***

- TOP -

Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/15906**

30.09.2025

Neudruck

Antrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

I. Ausgangslage

Im Jahr 2014 begann die Terrororganisation des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS), weite Teile des Iraks unter Anwendung brutaler Gewalt zu kontrollieren. Die Herrschaft war geprägt von Terror, systematischen Menschenrechtsverletzungen und gezielten Angriffen auf Zivilistinnen und Zivilisten. In der Folge mussten hunderttausende Menschen ihre Heimat verlassen, viele wurden Opfer schwerster Verbrechen.

Die ezidische Bevölkerungsgruppe wurde, insbesondere im Distrikt Sinjar, Ziel organisierter Verfolgung, sexualisierter Gewalt, Versklavung und Zwangsvertreibung. Dabei wurden massenhaft Erschießungen, Entführungen und die Zerstörung ganzer Dorfschaften und Heiligtümer durchgeführt. Die von dem IS vertriebenen Menschen waren aus Furcht um ihr Leben zur Flucht gezwungen. Viele Überlebende haben schwere Traumata und Verletzungen erlitten. Auch bei uns in Nordrhein-Westfalen haben Ezidinnen und Eziden in der Folge Zuflucht und Schutz gefunden.

Am 19. Januar 2023 erkannte der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktionen von SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die im Irak begangenen Gewalttaten der Terrororganisation „Islamischer Staat“ an den Ezidinnen und Eziden im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen, als Genozid an. Der Bundestag fasste mit Blick auf das Leid der Ezidinnen und Eziden folgenden Beschluss: „Der Deutsche Bundestag wird sich mit Nachdruck zum Schutz jesidischen Lebens in Deutschland und ihrer Menschenrechte weltweit einsetzen“.[1]

Die Region Shingal ist bis heute ein militärisch umkämpftes und politisch instabiles Gebiet. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen irakischer Zentralregierung, kurdischen Einheiten, welche eine entscheidende Rolle in der Befreiung besetzter Gebiete spielten, und verschiedenen (para-)militärischen Gruppen sorgen für eine andauernde Gefährdung der Zivilbevölkerung. So kam es im Mai 2022 durch eine Eskalation von Kämpfern erneut zur Vertreibung von ca. 10.000 Bewohnerinnen und Bewohnern Sinjars.[2]

[1] BTS Drs. 20/5228
[2] BAMF: Länderkurzinformation Irak, Die Situation der Jesidinnen und Jesiden, April 2025, S. 3-4,

Datum des Originals: 30.09.2025/Ausgegeben: 07.10.2025 (30.09.2025)

Der sogenannte Islamische Staat ist zwar militärisch geschwächt, aber nicht gänzlich besiegt: In Shingal und Umgebung existieren weiterhin Schläferzellen, die Anschläge verüben. Ezidinnen und Eziden sind nach wie vor Ziel von Hass, Diskriminierung und Übergriffen und sind nicht von den staatlichen Sicherheitsbehörden geschützt, was eine Rückkehr dorthin für Überlebende des Genozids unzumutbar macht.

Die Umsetzung des sogenannten Shingal-Abkommens von 2020 zwischen der Zentralregierung Iraks sowie der Regionalregierung Kurdistans ist weitgehend ins Stocken geraten[3]. Das Ziel des Abkommens zur Stabilisierung und Wiederaufbau der Region Sinjar ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erreicht[4]. Eine funktionsfähige Verwaltung und grundlegende Infrastruktur existieren nicht. Luftangriffe und terroristische Anschläge gehören zum Alltag.[5]

Die meisten Ezidinnen und Eziden könnten nur in eines der Flüchtlingslager im Nordirak zurückkehren, da ihre Dörfer zerstört, vermint[6] oder von fremden Milizen besetzt sind. Laut Internationaler Organisation für Migration (IOM) sind etwa 200.000 Ezidinnen und Eziden dort nach wie vor in Lagern untergebracht, in denen teils katastrophale Zustände herrschen.[7]

Mit der Anerkennung des Völkermords durch den Deutschen Bundestag wurde nicht nur symbolisch, sondern konkret politisch Verantwortung übernommen. Dieser politischen Verantwortung schließt sich der Landtag von Nordrhein-Westfalen an.

Schon im Dezember 2023 hat das Land NRW einen Abschiebestopp für Ezidinnen und Eziden erlassen. Daran soll eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus humanitären Gründen, sowie die ausdrückliche Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit nach §23 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, im Rahmen eines Landesschutzprogramms für Ezidinnen und Eziden aus dem Irak anschließen. Die Umsetzung erfordert das Einvernehmen des Bundesministeriums des Inneren und Heimat (BMI) auf Grundlage der Wahrung der Bundeseinheitlichkeit.

II. Der Landtag stellt fest:

a. Die Folgen der traumatischen Erfahrungen der ezidischen Gemeinschaft aus dem Nordirak wirken weiter nach und beeinflussen die Lebenssituation der Ezidinnen und Eziden bis heute.
b. NRW bekennt sich zu seiner humanitären Verantwortung gegenüber der in Nordrhein-Westfalen lebenden Ezidinnen und Eziden, erkennt das Leid der Mitglieder des Ezidentums an und übernimmt, im Sinne des Beschlusses des Bundestages zum Genozid der Ezidinnen und Eziden, Verantwortung für diese Personengruppe.

[3] Human Rights Watch: Iraq: Political Infighting Blocking Reconstruction of Sinjar, June 2023 https://www.hrw.org/news/2023/06/06/iraq-political-infighting-blocking-reconstruction-sinjar abgerufen am 13.08.2025
[4] IOM: Protracted Displacement in Iraq: Revisiting Categories of Return Barriers, Januar 2021, S. 23-40
[5] The New Humanitarian: In Iraq's Sinjar, Yazidi returns crawl to a halt amid fears of Turkish airstrikes, February 2022 https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2022/2/10/Iraq-Sinjar-Yazidi-returns-halt-Turkish-airstrikes abgerufen am 13.08.2025
[6] Handicap International (HI): No safe recovery: The impact of Explosive Ordnance contamination on affected populations in Iraq, 2021, S. 16, https://www.hi.org/sn_uploads/document/Report2021_EO-Contamination-Iraq-EN-final.pdf abgerufen am 13.08.2025
[7] IOM: Sinjar: Challenges and Resilience Ten Years after the Yazidi Genocide in Iraq, August 2024 https://www.thenewhumanitarian.org/news-feature/2022/2/10/Iraq-Sinjar-Yazidi-returns-halt-Turkish-airstrikes abgerufen am 13.08.2025

III. Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

a. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die in Nordrhein-Westfalen lebenden Ezidinnen und Eziden mit irakischer Staatsbürgerschaft, welche derzeit ausreisepflichtig sind, sich seit mindestens zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen aufhalten, aber nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels oder sonstigen Bleiberechts erfüllen und bei denen kein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 besteht, sowie keine staatsschutzbezogenen Erkenntnisse vorliegen, einen Aufenthalt nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Rahmen eines Landesschutzprogramms in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.
b. Beim Bundesministerium des Innern und für Heimat das notwendige Einvernehmen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG herzustellen, um eine Landesaufnahmeanordnung für Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in NRW zu ermöglichen.
c. Dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 4 AufenthG eine Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt ist.
d. Sich auf Bundesebene für eine bundesweite menschenrechtsbasierte Bleiberechtsregelung für Ezidinnen und Eziden einzusetzen, die ihrer besonderen Verfolgungsgeschichte gerecht wird.

Thorsten Schick Matthias Kerkhof Gregor Golland Peter Blumenrath	Jochen Ott Ina Blumenthal Lisa-Kristin Kapteinat Volkan Baran	Wibke Brems Verena Schäffer Mehrdad Mostofizadeh Gönül Eğlence Benjamin Rauer	Henning Höne Marcel Hafke Susanne Schneider
und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion	und Fraktion

KATHOLISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN
VERTRETUNG DER BISCHÖFE

evangelisches büro nrw

Integrationsausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3257

A19

08.12.2025

Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz“

Sehr geehrte Mitglieder des Integrationsausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische und Evangelische Kirche in Nordrhein-Westfalen danken dem Integrationsausschuss für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Antrag „Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz“ (Drucksache 18/15906) eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme einzubringen.

I. Ausgangslage

Wir begrüßen, dass die Mitglieder der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP des Landtages von Nordrhein-Westfalen den Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen nach § 23 Absatz 1 AufenthG beantragen. Diese ethnische und religiöse Minderheit ist in besonderer Weise Opfer gezielter Gewalt und systematischer Entrechtung in Syrien und vor allem im Nordirak geworden. Die Eziden erfahren weiterhin, wie im Antrag beschrieben, massive Bedrohungen, die eine Rückkehr in den Irak aus Sicht der Kirchen ausschließt. Der Antrag der unterzeichnenden Fraktionen zum Schutz der Eziden gäbe den Mitgliedern der ezidischen Gemeinschaft die Möglichkeit, Traumata zu überwinden und die Chance, sich in die hiesige Gesellschaft zu integrieren.

Am 18. Dezember 2023 hatte der Landtag von Nordrhein-Westfalen einen sofortigen Abschiebestopp von Ezidinnen gemäß § 60 a AufenthG erlassen und diesen bis einschließlich Juni 2024 verlängert. Beide Kirchen hatten sich für diesen Abschiebestopp eingesetzt und die Wichtigkeit betont, dass auch männliche Mitglieder in den Abschiebestopp einbezogen würden.

Katholisches Büro NRW · Vertretung der Bischöfe in NRW
Hubertusstraße 3 · 40219 Düsseldorf
Telefon (0211) 876726-0
zentrale@katholisches-buero-nrw.de
www.katholisches-buero-nrw.de

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von NRW · Ev. Büro NRW
Hubertusstraße 3 · 40219 Düsseldorf · Telefon (0211) 13636-0
kontakt@nrw-evangelisch.de
www.nrw-evangelisch.de

Am 19. Januar 2023 hat der Deutsche Bundestag einstimmig den Völkermord an den Eziden anerkannt und bekannte sich zum Schutz der ezidischen Gemeinschaft: „Der Deutsche Bundestag wird sich mit Nachdruck zum Schutz êzîdischen [sic!] Lebens in Deutschland und ihrer Menschenrechte weltweit einsetzen."[1]

Die Landesregierung NRW hat ihre rechtlichen Möglichkeiten, im Rahmen einer Aufnahme- und Bleibeperspektive nach § 23 Abs. 1 AufenthG, Schutz besonders gefährdeter Personen über humanitäre Aufnahmeprogramme zu gewähren, genutzt und aktuell ausgeschöpft. Eine bundespolitische Lösung in Form nachhaltiger Aufnahme- und Bleibeprogramme ist notwendig. Entsprechende Programme sind ein Ausdruck konkreter Solidarität und Verantwortung im Sinne des deutschen Grundgesetzes und internationaler Flüchtlingsschutzmechanismen.

Der aus humanitären Überzeugungen getragene Schutz und die gesellschaftliche Integration dieser besonders gefährdeten Minderheit entsprechen nicht nur völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, sondern auch den Grundsätzen christlicher Ethik. Die biblisch-theologische Tradition erkennt im Schutz fremder, schwacher und vor allem bedrohter Menschen eine zentrale Aufgabe[2]. Eintreten für die Rechte dieser Personen sind Teil der christlichen Identität und begründen die Solidarität mit verfolgten Minderheiten wie den Ezidinnen und Eziden.

II. Aktuelle Bedrohung im Herkunftsland

Bei den Eziden handelt es sich um eine ethnisch-religiöse Gruppe mit ca. einer Million Angehörigen, deren Hauptsiedlungsgebiet sich im strategisch bedeutsamen Dreiländereck Osttürkei, Nordostsyrien und Nordwestirak befindet. Die meisten Ezidinnen und Eziden lebten bis 2014 in der irakischen Region Sinjar, westlich von Mosul. Aktuell befindet sich die größte ezidische Diaspora (ca. 200.000 Menschen) in Deutschland, die sich hauptsächlich auf Niedersachsen und NRW verteilt.
Das Ezidentum ist eine eigenständige Religion, deren Wurzeln mehr als 4000 Jahre in die altiranische Kulturepoche zurückreichen. Die Traditionen werden vornehmlich mündlich tradiert, schriftliche Zeugnisse gibt es nur wenige und wurden oftmals zerstört. Ezidinnen und Eziden waren in ihrer Geschichte immer wieder Verfolgungen ausgesetzt.

Die Situation der Eziden ist nach wie vor prekär, vor allem in Syrien und im Irak. In Syrien erlebte die ezidische Community schon 2011 – mit Beginn der Proteste gegen das Assad-Regime und dem sich anschließenden Bürgerkrieg – Übergriffe durch den syrischen Staat. Mit den militärischen Erfolgen des sogenannten Islamischen Staates (Deash) im Nordirak ab 2014 kam es zu massiven Übergriffen der Islamisten auf die Eziden. Sie mussten systematische Tötungen, Vertreibungen sowie massive Gräueltaten mit einem genozidalen Charakter erleben. Insbesondere Frauen und Kinder wurden Opfer von Versklavung. Internationale Erkenntnisse und Berichte – unter anderem des UNHCR und deutscher Menschenrechtsorganisationen – dokumentieren fortgesetzte Bedrohungen, fehlende Schutzstrukturen und ethnisch-religiöse Diskriminierung vor Ort.

Die ezidischen Siedlungen wurden systematisch zerstört und sind bis heute nicht wieder aufgebaut. Zudem befindet sich das Siedlungsgebiet im Distrikt Sinjar in einer strategisch bedeutsamen Region, um

[1] Drucksache 20/5228, 18.01.2023, Deutscher Bundestag. Beschlossen am 19.01.2023.
[2] So heißt es in Levitikus 19,34: „Der Fremde, der bei euch wohnt, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremde gewesen im Land Ägypten".

deren Kontrolle unterschiedliche Gruppierungen bis heute militärisch ringen. Keine der involvierten Gruppierungen hat ein Interesse an einer Rückkehr der Ezidinnen und Eziden in diese Region. Beispielsweise sowohl die Regionalregierung als auch die irakische Zentralregierung befürworten einen Verbleib der Eziden in ihren Flüchtlingslagern und Aufnahmeländern. Daher leben viele Angehörige der ezidischen Gemeinschaft bis heute im Irak in überfüllten Flüchtlingslagern, ohne Aussicht auf eine Rückkehr in sichere und menschenwürdige Lebensverhältnisse. Bei einer Rückkehr kämen sie in eine immer noch unbewohnbare Region und ihr Leben wäre aus den benannten Gründen weiterhin bedroht.

Die Selbstmordrate unter den Ezidinnen und Eziden ist hoch. Frauen, die Gefangenschaft und sexualisierte Gewalt überlebten, sind bei einer Rückkehr besonders gefährdet und erfahren gesellschaftliche Ausgrenzung sowie mangelnde psychosoziale Versorgung. Ebenso fehlen für Kinder, die aus solchen traumatischen Situationen hervorgehen, Schutzstrukturen und Zukunftsperspektiven. Die Gefährdung dieser besonders vulnerablen Personengruppe besteht fort.

III. Schutzforderung aus humanitärer und christlicher Perspektive

Gemäß der Feststellung im Antrag, ist es die humanitäre Aufgabe Nordrhein-Westfalens, Verantwortung für die hier lebenden Ezidinnen und Eziden zu übernehmen. Mit dieser Forderung steht Nordrhein-Westfalen nicht allein in Deutschland[3].

Angesichts der beschriebenen Lage appellieren Katholische Kirche und die Evangelischen Landeskirchen in NRW an den Integrationsausschuss, die Bleibeperspektive für Ezidinnen und Eziden durch eine landesweite Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu unterstützen und sicherzustellen.

Mark Draser

Karin Wieder M.A.

[3] S. Vorstoß des Landes Schleswig-Holstein vom 16.10.2024 (Drucksache 2002606).

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3258

A19

FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Stellungnahme zur Anhörung des Integrationsausschusses am 16. Dezember 2025 zum Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen in Nordrhein-Westfalen: Aufnahmeanordnung nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz", Drucksache 18/15906"

Der Flüchtlingsrat NRW bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Antrag Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Die Initiative, eine Maßnahme zum Schutz von Eziden und Ezidinnen aus dem Irak zu ergreifen, ist uneingeschränkt zu begrüßen und dringend notwendig. Es ist zudem erfreulich, dass das Anliegen parteiübegreifend Konsens findet und der Antrag gemeinsam von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP eingebracht wird. Kritisch anzumerken ist indes, dass der Antrag erst jetzt eingebracht wird.

Seit 2023 gibt es vermehrt Abschiebungen in den Irak, auch von Êzîdinnen und Êzîden aus NRW. Bei der Benennung des im Dezember 2023 durch das Land NRW erlassenen Abschiebungsstopps bleibt unerwähnt, dass dieser sich nur auf volljährige Êzîdinnen sowie Minderjährige bezog, volljährige Êzîden waren in NRW somit nicht erfasst, obwohl sie, wie auch im Länderreport des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge aus März 2024 dargelegt wird, im Hinblick auf Tötungen das Hauptziel des IS waren. Deshalb waren seit Mitte 2023 auch insbesondere alleinstehende Êzîden von Abschiebungen betroffen, seit Auslaufen des Abschiebungsstopps im Juni 2024 werden auch êzîdische Familien aus NRW abgeschoben. Ein umfassender Abschiebungsstopp mit unmittelbarem Übergang in eine Schutzanordnung hätte dies verhindern können.

Im Oktober 2024 wurde ein Antrag für ein Landesaufnahmeprogramm in Schleswig-Holstein beschlossen. Beim Bemühen, das Einvernehmen des BMI einzuholen, wäre es sinnvoll gewesen, wenn eine entsprechende Initiative zeitgleich aus mehreren Ländern an den Bund herangetragen worden wäre, um die Bereitschaft der Länder, humanitäre Verantwortung für die Opfer des Genozids und ihrer Angehörigen zu übernehmen, zu verdeutlichen und eine aktive Schutzausrichtung zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit anzustoßen.

Schließlich ist der jetzige Zeitpunkt auch deshalb schwierig, weil die seit Mai amtierende Bundesregierung der Fortführung und der Neuauflage von Aufnahmeprogrammen in ihrem Koalitionsvertrag und in ihrem praktischen Handeln eine Absage erteilt hat. Dies könnte das Herbeiführen des Einvernehmens des Bundes noch einmal erschweren. Umso wichtiger wird es hier sein, dass insbesondere die Abgeordneten der CDU und der SPD im Landtag NRW sich auf Bundesebene bei Ihren Parteikolleg*innen einsetzen, um BMI Dobrindt zur Erteilung des Einvernehmens zu bewegen, sollte der Antrag in vorliegender Form im Landtag beschlossen werden.

Zum Inhalt:

Personenkreis:

Der vorliegende Antrag sieht in Ziffer IIIa) vor, „...in Nordrhein-Westfalen lebenden Ezidinnen und Eziden mit irakischer Staatsbürgerschaft, ... sich seit mindestens zwei Jahren in Nordrhein-Westfalen aufhalten, ...und bei denen kein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 besteht, sowie keine staatsschutzbezogenen Erkenntnisse vorliegen, einen Aufenthalt nach § 23 Abs. 1 AufenthG im Rahmen eines Landesschutzprogramms in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.

Hinsichtlich des potentiell begünstigten Personenkreises wäre eine Ausweitung sinnvoll und notwendig. Zum einen sollte ein bestehendes Ausweisungsinteresse oder das Vorliegen staatsschutzbezogener Erkenntnisse, sofern diese nicht zwingend die Erteilung eines Aufenthaltstitels hindern, kein Ausschlusskriterium im Sinne der geplanten Regelung sein. Auch wenn Jemandem ein strafbewährter Gesetzesverstoß vorgeworfen werden kann, ändert dies nichts an der lebensbedrohlichen Lage, die der/diejenige im Fall der Abschiebung in den Irak ausgesetzt wäre. Die humanitäre Verantwortung endet nicht, nur weil jemand sich einmal nicht gesetzeskonform verhalten hat.

Es ist kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, dass von dem angedachten Schutzprogramm nur profitieren können soll, wer sich zu einem bestimmten Stichtag vor zwei Jahren bereits in NRW aufgehalten hat. Nicht nur ist unverständlich, warum jemand es bereits vor über zwei Jahren geschafft haben soll, nach Deutschland zu flüchten, sondern auch, warum der Aufenthalt in NRW seit zwei Jahren bestehen soll. Wenn Schutzsuchende zwischenzeitlich umverteilt wurden bzw. in ein anderes Bundesland umziehen durften, unterfallen sie genauso der Verantwortung des Landes NRW. Wünschenswert wäre eine rollierende Regelung, so dass auch erst kurzzeitig oder sich erst zukünftig in NRW aufhältige Êzîdinnen und Êzîden aus dem Irak wirksam geschützt werden können. Sofern von einer Stichtagsregelung nicht abgesehen wird, sollte als dieser der erste Geltungstag der Schutzanordnung gewählt werden.

Notwendig ist zudem die Erweiterung des Personenkreises um die aktive Aufnahme von Êzîd*innen aus dem Irak, insbesondere von Angehörigen hier lebender Êzîd*innen. Eine vollständige Verarbeitung sowie ein echter Neubeginn können (soweit überhaupt) nur gelingen, wenn die gesamte Familie sicher ist. Hier lebende Êzîd*innen mit und ohne Aufenthaltstitel bangen nach wie vor um Angehörige im Irak. Da zum einen der gesetzlich vorgesehene Familiennachzug nur die Mitglieder der Kernfamilie umfasst und zum anderen mehrere Aufenthaltstitel, so unter anderem die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, keinen Familiennachzug zulassen, sollte durch eine landesseitige Aufnahmeanordnung dieser legale Zugangsweg, und zwar ohne Abgabe einer Verpflichtungserklärung, ermöglicht werden. Ebenso wäre eine darüberhinausgehende Erweiterung, z.B. auf die Aufnahme besonders vulnerabler Personen, zu begrüßen.

Bleiberechtsregelung:

Ziffer III d) sieht den Einsatz der Landesregierung auf Bundesebene für eine bundesweite menschenrechtsbasierte Bleiberechtsregelung für Ezidinnen und Eziden, die ihrer besonderen Verfolgungsgeschichte gerecht wird, vor.

Um Êzîd*innen bundesweit durch die Sicherung des Aufenthalts zu schützen, bedarf es einer Lösung auf Bundesebene. Ein Vorschlag für eine spezielle Bleiberechtsregelung für Êzîd*innen aus dem Irak, wird in Form eines entsprechenden Gesetzentwurfs derzeit im Bundestag beraten. Der vorliegende Antrag sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Landesregierung sich im Bundesrat für den gerade diskutierten Gesetzentwurf einsetzt, mit der Maßgabe, dass die Regelung als Anspruch ausgestaltet, der Stichtag gestrichen und eine dauerhafte Bleibemöglichkeit stärker fokussiert wird. So greift bspw. die Bleiberechtsregelung nach § 25b AufenthG für Personen ohne minderjährige Kinder erst ab einem Voraufenthalt von sechs Jahren. Eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis, wie im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen, würde daher in einigen Fällen nur zeitweise Schutz bieten.

Flankierende Maßnahmen:

Die Initiative ist ein wichtiger Schritt, reicht indes nicht aus.

Neben einer neu zu schaffenden, speziellen Bleiberechtsregelung für hier lebende Êzîd*innen sollte der Antrag auch vorsehen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Aufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG einsetzt, mit der gefährdete Personen aus dem Irak im gesamten Bundesgebiet aufgenommen werden können.

Zunehmend werden die Asylanträge von Êzîd*innen aus dem Irak abgelehnt, die Anerkennungsquote beträgt noch etwa 50 %. Hier muss dringend gegengesteuert werden, um Êzîd*innen frühzeitig den notwendigen Schutz zu gewähren. Eine umfassende Schutzzuerkennung im Asylverfahren würde zukünftige Bleiberechtsregelungen, Abschiebungsstopps und Landesschutzprogramme weitgehend entbehrlich machen. Entsprechend sollte der vorliegende Antrag erweitert werden um den Auftrag an die Landesregierung, sich gegenüber dem Bund für eine Neubewertung der asylrelevanten Umstände einzusetzen.

Das Land muss zudem die ihm zur Verfügung stehenden eigenen Entscheidungsspielräume nutzen. Der vorliegende Antrag behandelt einen Gegenstand, der nicht allein vom Land NRW entschieden werden kann, da zum Erlass einer Landesaufnahmeanordnung das Einvernehmen des BMI notwendig ist. Sollte dieses nicht erteilt werden, verkommt die Initiative ohne weitere Maßnahmen zu einem symbolischen Akt ohne Wirkung.

Doch selbst den Fall, dass das Einvernehmen erteilt würde, wären bis zu diesem Zeitpunkt Maßnahmen des Landes NRW zum sofortigen Schutz von Êzîd*innen notwendig.

Abschiebungen von Êzîd*innen aus NRW sind zu unterbinden! Sie sind mit Blick auf die Gefahren, die Êzîdinnen und Êzîden bei Rückkehr in ihre Herkunftsländer drohen, nicht verantwortbar. Ein im April 2024 von PRO ASYL und WADI veröffentlichtes Gutachten zeigt: Die Lage für Êzîd*innen im Irak ist gefährlich – und wird es absehbar bleiben. In ihrer Herkunftsregion Sinjar kämpfen staatliche und nichtstaatliche Akteure rücksichtslos um Macht und Einfluss. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand April 2024) bestätigt, dass „die Zukunftsperspektiven in Sinjar angesichts herausfordernder Lebensbedingungen, der Präsenz von nicht-staatlichen Milizen sowie einer mangelnden Umsetzung des sog. Sinjar-Abkommens schwierig“ bleiben. Die seitdem umgesetzte Schließung der Flüchtlingslager in der kurdischen Autonomieregion ging mit einer noch schlechteren Versorgung einher und hat die Situation für Êzîd*innen zusätzlich verschärft, wie auch das

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seiner Länderkurzinformation Irak aus April 2025 betont. Auch eine innerirakische Fluchtalternative gibt es nicht, denn die êzîdischen Familien sind auf die lebenswichtige Gemeinschaft und deren Schutz in ihren traditionellen Siedlungsgebieten im Norden angewiesen.

Angesichts der Beschränkung des nordrhein-westfälischen Abschiebungsstopps auf Êzîdinnen und Minderjährige kann das Land einen neuen Abschiebungsstopp, diesmal für Êzîden, erlassen. Verbunden mit der Anweisung, keine Familientrennungen vorzunehmen/zuzulassen, würde dies auch viele Êzîdinnen und Minderjährige im Familienverbund schützen. Ein solcher Abschiebungsstopp sollte spätestens angeordnet werden, wenn der BMI die Erteilung des Einvernehmens verweigert, ist jedoch auch schon zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll.

Bis zur Entscheidung des BMI sollte das Land die Ausländerbehörden ansonsten zumindest per Erlass anweisen, von Amts wegen alle in Betracht kommenden Aufenthaltstitel und sonstigen Bleibemöglichkeiten für ausreisepflichtige Êzîdinnen und Êzîden zu prüfen, so sieht es der Antrag auch für den Fall des Erlasses einer Aufnahmeanordnung implizit vor, und im Falle der derzeitigen fehlenden entsprechenden Möglichkeit zur Sicherung des Aufenthalts die Fälle rückzupriorisieren, um die geplante Aufnahmeanordnung nicht teilweise ins Leere laufen zu lassen.

Um seiner humanitären Verantwortung möglichst umfänglich gerecht zu werden und deutlich zu machen, dass das Land NRW jegliche Abschiebung von Êzîd*innen ablehnt, sollten zudem alle rechtlichen Möglichkeiten seitens des Landes ausgeschöpft werden, um bereits abgeschobene Êzîd*innen zurück nach NRW zu holen.

Nur wenn das Land aktiv auch die eigenen, vom Zutun anderer Akteure unabhängigen, Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Êzîd*innen nutzt, kann dem Anliegen, konkret humanitäre Verantwortung für die Opfer des Genozids zu übernehmen, wirksam Rechnung getragen werden.

Bochum, 08.12.2025

Birgit Naujoks

(Birgit Naujoks)

Geschäftsführerin

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Wittener Straße
D-44803 Bochum
Tel.: 0234/587 315 60
Fax : 0234/587 315 75
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung
Sozialbank AG, Köln
IBAN: DE56370205000008054101
BIC: BFSWDE33XXX

ZÊD ZENTRALRAT DER ÊZÎDEN IN DEUTSCHLAND

Justus-Kilian-Str. 25, 35457 Lollar
(+49) 6406 8003837
www.zentralrat-eziden.com
info@zentralrat-eziden.com

Zentralrat der Eziden in Deutschland
Justus-Kilian-Str. 25, 354547 Lollar

Der Präsident des Landtages
-Integrationsausschuss-

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3259

A19

Lollar, 08.12.2025

Stellungnahme des Zentralrats der Êzîden in Deutschland zur Notwendigkeit eines Abschiebeschutzes und einer Bleibeperspektive für Êzîden in Deutschland, insbesondere in NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Êzîden gehören zu den ältesten religiösen Minderheiten des Nahen Ostens und blicken auf eine jahrtausendelange Geschichte zurück, die zugleich reich an kulturellem Erbe und geprägt von schweren Verfolgungen ist. In der historischen Erinnerung unserer Gemeinschaft sprechen wir von 72 Pogromen („Ferman"), die über Generationen hinweg unsere Existenz bedrohten.

Der jüngste und zugleich brutalste Ferman ereignete sich 2014, als der „Islamische Staat" (IS) einen systematischen Genozid an der êzîdischen Bevölkerung im irakischen Şengal verübte. Mehr als 5.000 Êzîden wurden ermordet, über 6.000 Frauen und Kinder verschleppt, versklavt und schwer misshandelt. Hunderttausende flohen und verloren ihre gesamte Lebensgrundlage. Bis heute gelten Tausende als vermisst. Die internationale Gemeinschaft, darunter Deutschland, hat diesen Völkermord anerkannt; dennoch ist seine politische und strukturelle Aufarbeitung bis heute unzureichend.

Die Lage im Irak ist weiterhin prekär. Auch elf Jahre nach dem Genozid existiert keine echte Sicherheit für Êzîden. Täterstrukturen des IS sind weiterhin aktiv, politische Machtkämpfe erschweren jede Stabilisierung, und viele êzîdische Gebiete sind zerstört, vermint oder unbewohnbar. Der Wiederaufbau erfolgt kaum oder nur sehr langsam. Unter diesen Umständen können Êzîden keine würdige Lebensperspektive in ihrer Heimat entwickeln. Ein Schutz vor Abschiebung ist daher nicht nur humanitär geboten, sondern aus menschenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Der Zentralrat der Êzîden engagiert sich seit seiner Gründung intensiv für den Schutz unserer Gemeinschaft. Wir setzen uns einerseits für sichere Bleibeperspektiven in Deutschland ein und unterstützen andererseits Projekte im Irak, die den Wiederaufbau, die Bildung, die psychosoziale Betreuung und die politische Teilhabe der Êzîden fördern sollen. Unsere Bemühungen stoßen jedoch an Grenzen, solange der Staat Irak keine wirksamen Sicherheitsgarantien schafft und der Wiederaufbau êzîdischer Regionen nicht politisch priorisiert wird.

Deutschland und das Bundesland Nordrhein-Westfalen tragen eine besondere Verantwortung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass Deutschland und NRW sich zunehmend politisch und diplomatisch dafür einsetzen, den Druck auf den irakischen Staat zu erhöhen, um die Lebensbedingungen der Êzîden nachhaltig zu verbessern. Es muss ein klarer politischer Prozess etabliert werden, der sicherstellt, dass die Êzîden in ihrer historischen Heimatregion Şengal ein würdiges, selbstbestimmtes und sicheres Leben führen können. Dazu gehört zwingend, dass ihre Dörfer, Städte und Infrastruktur aktiv wieder aufgebaut werden und ihre politischen Rechte garantiert werden.

Besonders hervorzuheben sind die Integrationsleistungen der Êzîden in Deutschland und speziell in NRW. Viele Êzîden engagieren sich gesellschaftlich, wirtschaftlich und kulturell. Sie sind rechtstreu, friedlich und lösungsorientiert. Die êzîdische Jugend zeigt einen bemerkenswerten Bildungserfolg: Sie besucht Gymnasien, Berufskollegs und Universitäten und wirkt aktiv in Vereinen sowie demokratischen Strukturen mit. Diese positive Entwicklung erfüllt den Zentralrat der Êzîden mit großem Stolz und tiefer Freude.
Für viele Êzîden ist Deutschland – und NRW im Besonderen – längst zu einer neuen Heimat geworden. Eine Abschiebung in ein Gebiet ohne Sicherheitsgarantien und Zukunftsperspektiven wäre nicht nur eine humanitäre Härte, sondern auch ein Rückschritt im Hinblick auf die gelungene Integration.

Der Zentralrat der Êzîden spricht sich daher für folgende Maßnahmen aus:

• Aufrechterhaltung eines umfassenden Abschiebeschutzes für Êzîden in Deutschland, insbesondere in NRW,
• Berücksichtigung der historischen und aktuellen Gefährdungslage bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
• Fortführung und Intensivierung des politischen und diplomatischen Engagements Deutschlands und NRWs gegenüber dem irakischen Staat,
• Unterstützung des Wiederaufbaus êzîdischer Siedlungsgebiete,
• Sicherstellung verlässlicher Bleibeperspektiven für Êzîden, die bereits aktiver Teil der deutschen Gesellschaft sind.

Êzîden dürfen nicht erneut in Situationen geraten, in denen ihre Sicherheit, Würde und Zukunft gefährdet sind. Deutschland – und NRW im Besonderen – haben vielen Mitgliedern unserer Gemeinschaft Schutz, Stabilität und Perspektiven gegeben. Diesen Schutz gilt es verantwortungsvoll zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Irfan Ortaç
Bundesvorsitzender